

## Ergänzung

### Anlage 4 – Synopse der Honorarordnung der Kreisvolkshochschule Stendal vom 01.06.2001 (ALT) und ab 01.01.2019 (NEU)

Honorarordnung der Kreisvolkshochschule Stendal vom 01.06.2001 (ALT)	Honorarordnung der Kreisvolkshochschule Stendal ab 01.01.2019 (NEU) Änderungen <i>in fett kursiv</i>	Anmerkungen zu den Änderungen ab 01.01.2019
	<i>Landkreis Stendal</i>	
	<i>Honorarordnung der Kreisvolkshochschule Stendal</i>	
Auf der Grundlage der vom Kreistag des Landkreises Stendal am 31.05.2001 beschlossenen Satzung und Geschäftsordnung für die Kreisvolkshochschule tritt folgende Honorarordnung in Kraft:	entfällt	entfällt, da nicht relevant
<b>§ 1 Honoraranspruch</b>		
(1) Die nichthauptamtlich tätigen Dozenten/innen und Referenten/innen der Kreisvolkshochschule erhalten für ihre Unterrichtstätigkeit, Vorträge oder Nebenleistungen ein Honorar.	unverändert	
(2) Mit den nichthauptamtlich tätigen Dozenten/innen und Referenten/innen der Kreisvolkshochschule werden Vereinbarungen über Lehraufträge im Sinne von Werkverträgen nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch abgeschlossen (§§ 631 ff. BGB). Für Sie gelten die Regelungen dieser Rechtsvorschrift.	(2) Mit den nichthauptamtlich tätigen Dozenten/innen und Referenten/innen der Kreisvolkshochschule werden Vereinbarungen über Lehraufträge im Sinne von Werkverträgen nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch abgeschlossen (§§ 631 ff. BGB). Für Sie gelten die Regelungen dieser Rechtsvorschrift. <b>Durch diese Vereinbarungen wird weder in arbeitsrechtlicher noch in versicherungsrechtlicher Hinsicht ein Dienstverhältnis mit der Kreisvolkshochschule des Landkreises Stendal begründet.</b>	Übernommen aus § 7 Abs. 1 Geschäftsordnung

<p>(3) Die Honorare und eventuelle Nebenleistungen sind schriftlich zu vereinbaren (weitere Regelungen zum Honorarvertrag in der Geschäftsordnung der Kreisvolkshochschule).</p>	<p>(3) Die Honorare und eventuelle Nebenleistungen sind schriftlich zu vereinbaren.</p>	<p>Streichung des Passus „(weitere Regelungen zum Honorarvertrag in der Geschäftsordnung der Kreisvolkshochschule).“, da Geschäftsordnung aufgehoben werden soll</p>
	<p><b>(4) Gegenstand eines Honorarvertrages der Kreisvolkshochschule ist grundsätzlich die erfolgreiche Durchführung einer vorab inhaltlich, methodisch-didaktisch und organisatorisch zu vereinbarenden Bildungsveranstaltung innerhalb einer zwischen den Vertragspartnern als maximal festzulegender Anzahl von Unterrichtsstunden. Der Abschluss eines allgemeinen Lehrauftrages ist grundsätzlich nicht zulässig.</b></p>	<p>Übernommen aus § 7 Abs. 2 der Geschäftsordnung</p>
<p>(4) Für den Abschluss der Lehraufträge ist der/die Leiter/in der Kreisvolkshochschule zuständig.</p>	<p><b>(5)</b> Für den Abschluss der Lehraufträge ist der/die Leiter/in der Kreisvolkshochschule zuständig.</p>	<p>Neue Nummerierung</p>

	<p><b>(6) Mit Abschluss des Honorarvertrages verpflichtet sich der/die Kursleiter/in:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li><b>a. den Lehrauftrag entsprechend des Vertrages mit der Kreisvolkshochschule persönlich durchzuführen und nicht ohne Abstimmung mit dem/der Leiter/in davon abzuweichen.</b></li> <li><b>b. die Organisationshinweise im Merkblatt zum Honorarvertrag zu berücksichtigen</b></li> <li><b>c. im Falle einer Verhinderung die Kreisvolkshochschule und nach Möglichkeit seine/ihre Hörer/Hörerinnen rechtzeitig zu verständigen</b></li> <li><b>d. vor der Beschaffung von Lehr- und Unterrichtsmaterial die Zustimmung der Kreisvolkshochschule einzuholen, sofern diese zu Lasten der Kreisvolkshochschule geht</b></li> <li><b>e. die Interessen der Kreisvolkshochschule zu wahren.</b></li> </ul>	<p>Übernommen aus § 7 Abs. 5 Geschäftsordnung</p>
	<p><b>(7) Mit der Unterschrift unter den Honorarvertrag bestätigt der/die nicht hauptberufliche Mitarbeiter/Mitarbeiterin, dass ihm/ihr die jeweils geltenden Vorschriften über Nebentätigkeit bekannt sind und von ihm/ihr eingehalten werden.</b></p>	<p>Übernommen aus § 7 Abs. 7 Geschäftsordnung, wobei die rechtlichen Grundlagen aktualisiert worden sind. Denn neben den bisher in der Geschäftsordnung genannten Vorschriften über die Nebentätigkeit von Beamten und Richtern im Lande Sachsen-Anhalt gelten auch noch weitere Bestimmungen wie z. B. § 3 Nr. 26 und 26a Einkommensteuergesetz. Darüber hinaus wurden die Bestimmungen des BAT-Ost durch den TVöD abgelöst.</p>

	<b>(8) Der Lehrauftrag endet mit Ablauf der letzten Unterrichtsstunde, die im Rahmen des Lehrauftrages durchzuführen ist, ohne dass es einer besonderen Kündigung bedarf. Die Bestimmungen über eine vorzeitige Auflösung des Vertrages nach den §§ 631 ff BGB bleiben davon unberührt. Durch den Lehrauftrag werden die nichthauptberuflichen Dozenten/innen und Referenten/innen weder in persönlicher noch in wirtschaftlicher Abhängigkeit gegenüber der KVHS verpflichtet.</b>	Übernommen aus § 7 Abs. 3 Geschäftsordnung
<b>§ 2 Honorare</b>		
(1) Das Honorar wird auf der Grundlage von Unterrichtseinheiten berechnet. Eine Unterrichtseinheit dauert 45 min und kann nicht geteilt werden. Die Zahlung des Honorars erfolgt ohne Ausnahme bargeldlos.	unverändert	
(2) Für die Durchführung von Bildungsveranstaltungen der Kreisvolkshochschule beträgt das Honorar je nach Arbeitsumfang in der Vorbereitung 20,00 DM bis 27,50 DM (10,23 Euro bis 14,06 Euro) pro Unterrichtsstunde á 45 min.	(2) Für die Durchführung von Bildungsveranstaltungen der Kreisvolkshochschule beträgt das Honorar je nach Arbeitsumfang in der Vorbereitung <b>14,00 Euro bis 20,00 Euro</b> pro Unterrichtsstunde á 45 min.	
(3) Der/die Leiter/in der Kreisvolkshochschule wird ermächtigt, in begründeten Einzelfällen für die Leitung von Kursen, Seminaren, Lehrgängen und Einzelveranstaltungen höhere Honorare (im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel) als die in Absatz (2) vorgesehen sind, zu vereinbaren, wenn dies zur Gewinnung besonders qualifizierter Dozenten/innen erforderlich ist oder ein besonderes öffentliches Interesse besteht.	unverändert	

(4) Mit dem Honorar sind Vorbereitungs- und Korrekturzeiten, abschließende Raumkontrolle usw. abgegolten. Teilnehmerberatung, Dozentenkonferenzen usw. werden nicht extra vergütet.	unverändert	
<b>§ 3</b> <b>Besondere Regelungen</b>		
(1) Kommt ein Kurs wegen zu geringer Beteiligung oder aus anderen Gründen nicht zustande, so hat der Dozent Anspruch auf das Honorar für eine Unterrichtsstunde.	(1) <b>Wenn am Tage des Kursbeginns festgestellt wird, dass die Mindestbeteiligung nicht vorliegt und daher der Kurs nicht zustande kommt oder der Kurs</b> aus anderen Gründen nicht zustande kommt, so hat der Dozent Anspruch auf das Honorar für eine Unterrichtsstunde.	Präzisierung, dass ein Anspruch auf das Honorar für eine Unterrichtsstunde nur besteht, wenn eine zu geringe Beteiligung am Tag des Kursbeginns festgestellt wird. Sollte sich dies im Vorfeld abzeichnen, besteht kein Anspruch, da der/die Dozent/in rechtzeitig informiert werden kann.
(2) Muss ein Kurs vorzeitig abgesetzt werden, so hat der Dozent Anspruch auf das Honorar für die tatsächlich durchgeführten Unterrichtsstunden.	unverändert	
(3) Wenn zwei Kurse zusammengelegt werden müssen, ist vom Tage der Zusammenlegung an nur noch das Honorar an den/die Dozenten/in zu zahlen, durch den/die dieser eine Kurs weitergeführt wird.	unverändert	
<b>§ 4</b> <b>Fälligkeit der Honorare</b>		
(1) Die Honorare für die nichthauptberuflichen Dozenten/innen und Referenten/innen der Kreisvolkshochschule werden nach Beendigung der Veranstaltung fällig, für die sie vereinbart worden sind. Die Auszahlung des Honorars ist an die Erfüllung des Vertrages gebunden.	unverändert	
(2) Bei Kursen, die über einen längeren Zeitraum laufen, können monatliche Abschläge vereinbart werden. Vorauszahlungen sind nicht statthaft.	unverändert	

<p>(3) Voraussetzung für die Auszahlung des Honorars ist die ordnungsgemäße Erfüllung der den Dozenten/innen und Referenten/innen obliegenden Pflichten. Die Honorarabrechnung erfolgt nach Vorlage der ordnungsgemäß geführten Kursunterlagen entsprechend der Geschäftsordnung.</p>	<p>(3) Voraussetzung für die Auszahlung des Honorars ist die ordnungsgemäße Erfüllung der den Dozenten/innen und Referenten/innen obliegenden Pflichten. <b>Die Honorarabrechnung erfolgt nach Vorlage der ordnungsgemäß geführten Kursunterlagen. Das Honorar für den Lehrauftrag wird gemäß den tatsächlich erteilten Unterrichtsstunden fällig, wenn das Thema in der im Programm angekündigten Weise behandelt wurde. Steuerabzüge vom Honorar werden durch die Kreisvolkshochschule nicht vorgenommen. Die Steuerpflicht geht zu Lasten des/der Dozenten/in oder des/der Referenten/in.</b></p>	<p>Anpassung aufgrund der Streichung der Geschäftsordnung</p> <p>§ 7 Abs. 4 ab 2. Satz Geschäftsordnung übernommen</p>
<p><b>§ 5 Reisekosten für Dozenten/Dozentinnen und Referenten/innen</b></p>		
<p>(1) Anfahrtskosten innerhalb des Veranstaltungsortes werden nicht erstattet.</p>	<p>unverändert</p>	
<p>(2) Reisekosten von außerhalb zum Veranstaltungsort werden auf der Grundlage des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) erstattet.</p>	<p>unverändert</p>	
<p><b>§ 6 Aufwandsentschädigung für Ansprechpartner nach § 6 Abs. 3 der Satzung für die Kreisvolkshochschule Stendal</b></p>		
<p>(1) Mit Ansprechpartnern in zentralen Orten des Landkreises schließt der/die Leiter/in der Kreisvolkshochschule schriftliche Vereinbarungen entsprechend § 1 Absätze (1), (2) und (3) dieser Ordnung für das folgende Semester ab.</p>	<p>unverändert</p>	

<p>(2) Für Ausgaben wie Porto, Telefon, Fahrtkosten u. a. erhalten diese Ansprechpartner eine Aufwandsentschädigung, die sich aus einem monatlichen Grundbetrag und einem Steigerungsbetrag nach der Tabelle im Absatz (4) dieser Ordnung zusammensetzt.</p>	<p>unverändert</p>																													
<p>(3) Die Grundlage für die Berechnung der Höhe der Entschädigung ist die erreichte Stundenzahl im Bereich der Außenstelle im vorangegangenen Semester.</p>	<p>unverändert</p>																													
<p>(4) Der monatliche Grundbetrag beträgt 20,00 DM (10,00 Euro) bei mindestens zwei Veranstaltungen im Semester. Ab 51 Unterrichtsstunden pro Semester erhöht sich die monatliche Entschädigung um einen Steigerungsbetrag nach folgender Tabelle:</p> <table border="1" data-bbox="174 746 741 995"> <thead> <tr> <th>Unterrichtsstunden/ Semester</th> <th>Steigerungsbetrag/Monat</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>51-100</td> <td>30,00 DM (15,00 Euro)</td> </tr> <tr> <td>101-150</td> <td>40,00 DM (20,00 Euro)</td> </tr> <tr> <td>151-200</td> <td>50,00 DM (25,00 Euro)</td> </tr> <tr> <td>201-250</td> <td>60,00 DM (30,00 Euro)</td> </tr> <tr> <td>251-300</td> <td>70,00 DM (35,00 Euro)</td> </tr> <tr> <td>über 300</td> <td>80,00 DM (40,00 Euro)</td> </tr> </tbody> </table> <p>Die Zahlung der Vergütung setzt einwandfreie und termingerechte Abgaben der Abrechnungsunterlagen voraus.</p>	Unterrichtsstunden/ Semester	Steigerungsbetrag/Monat	51-100	30,00 DM (15,00 Euro)	101-150	40,00 DM (20,00 Euro)	151-200	50,00 DM (25,00 Euro)	201-250	60,00 DM (30,00 Euro)	251-300	70,00 DM (35,00 Euro)	über 300	80,00 DM (40,00 Euro)	<p>(4) Der monatliche Grundbetrag beträgt <b>10,00 Euro</b> bei mindestens zwei Veranstaltungen im Semester. Ab 51 Unterrichtsstunden pro Semester erhöht sich die monatliche Entschädigung um einen Steigerungsbetrag nach folgender Tabelle:</p> <table border="1" data-bbox="797 746 1364 995"> <thead> <tr> <th>Unterrichtsstunden/ Semester</th> <th>Steigerungsbetrag/Monat</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>51-100</td> <td><b>15,00 Euro</b></td> </tr> <tr> <td>101-150</td> <td><b>20,00 Euro</b></td> </tr> <tr> <td>151-200</td> <td><b>25,00 Euro</b></td> </tr> <tr> <td>201-250</td> <td><b>30,00 Euro</b></td> </tr> <tr> <td>251-300</td> <td><b>35,00 Euro</b></td> </tr> <tr> <td>über 300</td> <td><b>40,00 Euro</b></td> </tr> </tbody> </table> <p>Die Zahlung der Vergütung setzt einwandfreie und termingerechte Abgaben der Abrechnungsunterlagen voraus.</p>	Unterrichtsstunden/ Semester	Steigerungsbetrag/Monat	51-100	<b>15,00 Euro</b>	101-150	<b>20,00 Euro</b>	151-200	<b>25,00 Euro</b>	201-250	<b>30,00 Euro</b>	251-300	<b>35,00 Euro</b>	über 300	<b>40,00 Euro</b>	<p>Streichung der DM-Beträge</p>
Unterrichtsstunden/ Semester	Steigerungsbetrag/Monat																													
51-100	30,00 DM (15,00 Euro)																													
101-150	40,00 DM (20,00 Euro)																													
151-200	50,00 DM (25,00 Euro)																													
201-250	60,00 DM (30,00 Euro)																													
251-300	70,00 DM (35,00 Euro)																													
über 300	80,00 DM (40,00 Euro)																													
Unterrichtsstunden/ Semester	Steigerungsbetrag/Monat																													
51-100	<b>15,00 Euro</b>																													
101-150	<b>20,00 Euro</b>																													
151-200	<b>25,00 Euro</b>																													
201-250	<b>30,00 Euro</b>																													
251-300	<b>35,00 Euro</b>																													
über 300	<b>40,00 Euro</b>																													
<p><b>§ 7 Inkrafttreten</b></p>																														
<p>Diese Honorarordnung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.</p>	<p>Diese Honorarordnung tritt am <b>01.01.2019</b> in Kraft.</p>																													
<p>Stendal, 01.06.2001</p>	<p>Stendal, den _____</p>																													
<p>Jörg Hellmuth Landrat</p>	<p><b>Carsten Wulfänger</b> Landrat</p>																													